

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2003

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände	2
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung	3
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung kirchlicher Körperschaften	3
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung	4
Kirchengesetz zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes	4
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anpassung und Sicherung der Finanzierung der Haushalte der kirchlichen Rechtsträger der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HaushaltfinanzierungsanpassungG)	9
Kirchengesetz zur 2. Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer (KiStVG)	9
Kirchengesetz zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2002/2003	10
Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsordnung)	10
Kirchenverordnung über die Aufhebung des Kirchenverbandes Wolfenbüttel	15
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel	16
Kirchenverordnung zur 2. Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes	18
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	19
Bekanntmachung der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	20
Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	21
Kirchensiegel	22
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	22
Personalnachrichten	23

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvor-
stände**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 12/2002 wurde auf Seite 239 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 15. Oktober 2002 bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Bildung der
Kirchenvorstände
Vom 15. Oktober 2002**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 60, berichtigt S. 76), wird wie folgt geändert:

I. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einer Kirchengemeinde mit

- a) bis zu 1.999 Kirchenmitgliedern 4 bis 8,
- b) 2.000 bis 3.999 Kirchenmitgliedern 6 bis 10,
- c) 4.000 und mehr Kirchenmitgliedern 8 bis 15.

Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „vor der Neubildung“ ersetzt durch „vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste“.
- c) Absatz 5 wird gestrichen, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

- 2. In § 18 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- 3. § 39 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- 4. § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchengemeinden werden in der Regel Kirchenmitglieder, die infolge der Organisationsmaßnahme ihre Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ihrer bisherigen Kirchengemeinde verlieren, Mitglieder im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der sie nach der Neugliederung gehören. Näheres ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelungen zu bestimmen; dabei können auch Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.

(2) Sobald die Organisationsmaßnahme in Kraft getreten ist, setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl eventuell noch zu wählender und zu berufender Kirchenvorsteher nach § 3 fest, ordnet die Wahl an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchenvorsteher und setzt den Tag der Einführung der neuen Kirchenvorsteher fest; § 33 Abs. 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Welche Zahl der Kirchenmitglieder für die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher maßgeblich ist, ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelung zu bestimmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einrichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kapellengemeinden und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde.

(4) Bei der Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchenvorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

- 1. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 2003.
- 2. In der Ev.-ref. Kirche (Synode Ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, Unstimmigkeiten des Wortlauts im Kirchengesetz zu bereinigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. September 2002 ausgefertigt.

Hannover, den 15. Oktober 2002

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann
Vorsitzende

RS 802

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Rechtshofordnung**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 12/2002 wurde auf Seite 240 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 15. Oktober 2002 bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2003

Landeskirchenamt

Dr. Siehelschmidt

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der
Rechtshofordnung
Vom 15. Oktober 2002**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung - ReHO -) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Mitglieder des Rechtshofs müssen in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Mitgliedern kirchlicher Organe wählbar sein.“

2. § 29 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Er bestimmt eine Frist, in der sich der Beklagte zur Klage äußern kann. Der Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenäußerung des Beklagten an den Kläger.“

3. An § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Verpflichtungsklage gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.“

4. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eines Vorverfahrens nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn

1. dies eine kirchliche Rechtsvorschrift bestimmt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Bescheid nach Absatz 7 erstmalig eine Beschwerde enthält.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2002 in Kraft.

(2) Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, Unstimmigkeiten des Wortlauts in der Rechtshofordnung zu bereinigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. September 2002 ausgefertigt.

Hannover, den 15. Oktober 2002

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann
Vorsitzende

RS 605

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Verordnung des Rates zur
Änderung der Haushaltsordnung kirchlicher
Körperschaften**

Im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 08.03.02, S. 14, wurde die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung kirchlicher Körperschaften vom 25.01.02 bekannt gemacht, die nachfolgend zur Kenntnis gegeben wird.

Wolfenbüttel, den 25. Oktober 2002

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung des Rates zur
Änderung der Haushaltsordnung kirchlicher
Körperschaften
Vom 25. Januar 2002**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes i. d. F. vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53) erlassen wir folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 5. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 184).

§ 1

Die Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 5. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In dem durch § 1 eingefügten § 89 a wird im Absatz 3 Satz 1 das Wort „vier“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 in Kraft.

Hannover, den 25. Januar 2002

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

RS 121

**Kirchengesetz zur Änderung der
Kirchengemeindeordnung
Vom 23. November 2002**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. November 2000 (Abl. 2001 S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Im 2. Abschnitt Bildung des Kirchenvorstandes werden die §§ 31 bis 36 aufgehoben.
- (2) § 37 erhält folgende Fassung:

„Die Bildung des Kirchenvorstandes richtet sich nach dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Goslar, den 23. November 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 122.401.2

**Kirchengesetz
zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes
Vom 23. November 2002**

Artikel 1

**Kirchengesetz
über die Pfarrstellen und Stellen mit
allgemeinkirchlicher Aufgabe
(Pfarrstellengesetz – PStG)**

§ 1

Regelungsinhalt

Dieses Kirchengesetz regelt

- die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sowie
- deren Besetzung.

1. Abschnitt

**Errichtung, Veränderung und Aufhebung von
Stellen für Ordinierte**

§ 2

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen

Pfarrstellen werden von der Kirchenregierung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes durch Kirchenverordnung errichtet, in ihrem Umfang verändert, verlegt und aufgehoben.

§ 3

Pfarrstellenbewertungsverfahren

(1) Grundlage für die von der Kirchenregierung zu erlassenden Kirchenverordnungen nach § 2 ist eine Pfarrstellenbewertung, die in einem Turnus von zwei Jahren für alle Pfarrämter durchgeführt wird. Der Pfarrstellenbewertung werden zugrundegelegt:

- die Anzahl der Gemeindeglieder und deren Familienangehörigen,
- die Anzahl der zu betreuenden Kirchengemeinden und Predigtstätten,
- die Anzahl der Amtshandlungen und Hauptgottesdienste,
- die Einrichtungen (zum Beispiel Kindertagesstätten, Friedhöfe und Seniorenheime),

- besondere Schwerpunkte oder sonstige berücksichtigungswürdige Belastungskriterien.

Als Bezugsgröße für die Pfarrstellenbewertung können auch mehrere kooperierende Kirchengemeinden zu Grunde gelegt werden.

- (2) Die Pfarrstellenbewertung erfolgt durch Kirchenverordnung. Die Kirchenregierung legt in dieser Kirchenverordnung ebenfalls fest, welcher Stellenumfang der jeweiligen Bewertung entspricht. Es gibt Stellenumfänge von 50, 75 und 100 %. Dabei ist die Zahl der im Haushalts- und Stellenplan beschlossenen Stellen maßgeblich.

§ 4

Eingeschränkter Stellenumfang

- (1) Ergibt sich auf Grund der Bewertung, dass ein Pfarramt keine volle Pfarrstelle rechtfertigt, ist zunächst darauf hinzuwirken, dass durch die Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder die Bildung von Pfarrverbänden ein Pfarramt mit vollem Stellenumfang entsteht.
- (2) Rechtfertigt die Bewertung nicht den Umfang einer ganzen Stelle, so kann die Kirchenregierung dem Stelleninhaber weitere Aufträge im Rahmen der dafür im Stellenplan vorgesehenen Stellen bis zu einem vollen Dienstauftrag hinzulegen. Diese weiteren Aufträge können in der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bestehen. Eine solche Beauftragung stellt keine Besetzung einer Pfarrstelle im Sinne dieses Kirchengesetzes dar. Für Zusatzaufträge erstellt das Landeskirchenamt jeweils eine Dienstanweisung.
- (3) Die Kirchenregierung kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes einzelne Pfarrstellen zur Besetzung oder Verwaltung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag bestimmen, so weit die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde oder der verbundenen Kirchengemeinden dies zulässt. In diesem Fall besteht kein Anspruch der Kirchengemeinde auf Besetzung der Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

§ 5

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

- (1) Die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung errichtet, verändert und aufgehoben nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans.
- (2) Die Kirchenregierung bestimmt den Inhalt des Auftrages sowie die Dienst- und Fachaufsicht. Die Kirchenregierung kann diese Befugnisse für bestimmte Stellen an die Propsteien delegieren.

2. Abschnitt

Besetzungsverfahren bei Pfarrstellen

§ 6

Ausschreibung

- (1) Grundsätzlich schreibt das Landeskirchenamt freie zu besetzende Pfarrstellen unverzüglich im Landeskirchlichen

Amtsblatt unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist aus. Nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt kann die Ausschreibung unter Beachtung der Frist auch anderweitig bekannt gemacht werden. Die Ausschreibung kann beschränkt werden, insbesondere wenn die Pfarrstelle mit einem Zusatzauftrag verbunden ist. Vom Kirchenvorstand beschlossene Stellenprofile sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen. Sie kann wiederholt werden, wenn keine oder nur eine Bewerbung eingegangen ist.

- (2) Die Kirchenregierung kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn eine Besetzung auf Grund des Bewertungsverfahrens (§§ 3 und 4) nicht mehr im gleichen Umfang wie bislang gerechtfertigt ist, nach Anhörung von Kirchenvorstand und Propsteivorstand von einer Ausschreibung absehen und die Pfarrstelle unbesetzt lassen (Dauervakanz).
- (3) Die Kirchenregierung kann nach Anhörung der Kirchenvorstände Ausschreibungen von Pfarrstellen aussetzen, wenn diese durch Ordinierte, die nicht die Bewerbungsfähigkeit besitzen, verwaltet werden sollen.

§ 7

Bewerbungsvoraussetzungen

- (1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Ordinierte bewerben,
 - a) die die Bewerbungsfähigkeit in der Landeskirche besitzen oder voraussichtlich alsbald erhalten werden,
 - b) denen die Kirchenregierung im Fall einer erfolgreichen Bewerbung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche schriftlich zugesagt hat.Nichtordinierte können sich nur bewerben, wenn für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung von der Kirchenregierung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche und vom Landesbischof die Ordination in Aussicht gestellt wurden.
- (2) Mehrere gleichzeitige Bewerbungen auf Stellen in der Landeskirche sind nicht zugelassen.
- (3) Pfarrer und Pfarrern, denen die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt worden ist, können sich nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes bewerben. Das Gleiche gilt während der Dauer eines Ehescheidungsverfahrens oder Verfahrens nach dem Disziplinargesetz.

§ 8

Eingeschränkter Dienst

- (1) In einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe stehende Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst bewerben. Um eine Pfarrstelle mit nicht eingeschränktem Dienst können sich Ordinierte mit eingeschränkter Aufgabe dann bewerben, wenn die Kirchenregierung die Umwandlung in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe für den Fall ihrer Ernennung und Wahl oder Erteilung der Vokation zugesagt hat.

(2) Beurlaubte Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle nur bewerben, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Pfarrstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, nach den geltenden Bestimmungen die Beurlaubung beendet sein wird oder wenn ihnen die Kirchenregierung die Beendigung der Beurlaubung für den Fall ihrer Ernennung und der Erteilung der Vokation oder ihrer Wahl zugesagt hat.

§ 9

Stellenteilung

(1) Soweit es nach besonderen Bestimmungen möglich ist, dass eine Pfarrstelle zwei Personen gemeinsam übertragen werden kann, sind die Stellenteilenden berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

In diesem Fall ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stellenteilenden sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Stellenteilenden einheitlich vorgenommen werden können. Die Wahlpredigten beider Stellenteilenden können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

(2) Soll eine Pfarrstelle Stellenteilenden gemeinsam übertragen werden und ist einer der Stellenteilenden bereits Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle, so wird ein Besetzungsverfahren nur für den anderen Stellenteilenden durchgeführt. Es bedarf keiner erneuten Ausschreibung der Pfarrstelle.

(3) Die Beendigung der gemeinsamen Wahrnehmung einer Pfarrstelle richtet sich nach dem Dienstrecht; soweit dort nichts anderes vorgesehen ist, führt das Ausscheiden des einen Stellenteilenden auch zum Ausscheiden des anderen.

§ 10

Bewerbungen

(1) Die Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle ist an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt prüft, ob die Bewerbung zulässig ist und leitet die zugelassenen Bewerbungen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist weiter.

(2) Das Landeskirchenamt kann eine Bewerbung zurückweisen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin weniger als fünf Jahre in seiner oder ihrer bisherigen Aufgabe tätig gewesen ist. Das gilt nicht für eine Bewerbung nach Ablauf des Probendienstes.

(3) Geht bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist keine oder nur eine Bewerbung ein, können auch später eingehende Bewerbungen zugelassen und weitergeleitet werden. Sobald eine erneute Ausschreibung vorgenommen wird, ist der Ablauf der Frist vor der Weiterleitung der eingegangenen Bewerbungen abzuwarten.

(4) Liegt nur eine Bewerbung vor, können die Kirchenvorstände oder die Pfarrverbandsversammlungen beschließen, dass die Pfarrstelle erneut ausgeschrieben wird.

(5) Eine Bewerbung ist auch dann nicht zulässig, wenn Verwandte bis zum zweiten Grad in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten.

§ 11

Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes

(1) Liegt eine Bewerbung nicht vor, kann mit Zustimmung des oder der Ordinierten ein Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes an die Stelle einer Bewerbung treten.

(2) Sind die Vorschriften über die Versetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin anzuwenden, kann an die Stelle einer Bewerbung der Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes auch ohne Zustimmung des oder der Betroffenen treten. Im Vokations- und Wahlverfahren können Einwendungen nicht auf Tatsachen gestützt werden, die Anlass zu der Versetzung sind.

§ 12

Wechselndes Besetzungsrecht

(1) Pfarrstellen werden grundsätzlich im Wechsel durch die Kirchengemeinde und die Kirchenregierung besetzt, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt wird. Die erstmalige Besetzung neu errichteter Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenregierung. Sie kann dabei von einer Ausschreibung absehen.

(2) Mit dem Propstamt verbundene Pfarrstellen sowie die Stelle des Dompredigers werden durch die Kirchenregierung besetzt. Das Wahlrecht der Kirchengemeinden und andere Vorschlagsrechte ruhen.

(3) Die Kirchenregierung kann eine durch Gemeindevahl zu besetzende Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes zur Besetzung in Anspruch nehmen; eine gerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Stand die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde und der Kirchenregierung abwechselnd zu, sind die beiden nächsten Besetzungen durch Gemeindevahl vorzunehmen. Wurde die Gemeindevahl nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder verlängerten Frist durchgeführt, kann die Kirchenregierung die Pfarrstelle ebenfalls besetzen.

(4) Bestehende Sonderrechte zur dauernden Besetzung durch die Kirchengemeinde bleiben grundsätzlich bestehen.

§ 13

Wahlgremium

(1) Für das Besetzungsverfahren wird in den Kirchengemeinden ein Wahlgremium gebildet.

Das Wahlgremium besteht

a) bei einer Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, aus dem Kirchenvorstand,

b) bei einer Pfarrstelle, die mehreren Kirchengemeinden zugeordnet ist, aus den verbundenen Kirchenvorständen dieser Gemeinden,

c) bei einer Pfarrstelle, die einem Pfarrverband zugeordnet ist, aus der Pfarrverbandsversammlung.

Die ordinierten Mitglieder sind nicht im Wahlgremium vertreten und wirken beim Besetzungsverfahren nicht mit.

- (2) Die Sitzungen des Wahlgremiums sind nicht öffentlich. Für den Ablauf der Sitzung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, falls dieses Gesetz nicht spezielle Regelungen enthält.

I. Unterabschnitt

Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchengemeinde

§ 14

Wahlpredigt und Unterrichtsprobe

- (1) Das Wahlgremium entscheidet darüber, welche Bewerber und Bewerberinnen zu einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufgefordert werden. Bei mehreren Bewerbungen werden grundsätzlich mindestens zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufgefordert. Wird eine Wahlpredigt oder Unterrichtsprobe ohne ausreichenden Grund nicht gehalten, gilt dies als Verzicht auf die Bewerbung.
- (2) Das Wahlgremium kann von einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe absehen, wenn
 - a) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sich um eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde bewirbt,
 - b) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Probedienst sich um die Pfarrstelle bewirbt, die er oder sie im Probedienst verwaltet hat, und keine andere Bewerbung vorliegt.
- (3) Bewerbern und Bewerberinnen ist jedes Werben um Stimmen untersagt. Eine persönliche Vorstellung bei dem Wahlgremium ist nur auf Einladung gestattet.
- (4) Das Wahlgremium setzt im Einvernehmen mit dem Propst oder der Pröpstin die Tage der Wahlpredigt und der Unterrichtsprobe fest. Sie werden vom Wahlgremium unter den Bewerbern und Bewerberinnen durch das Los verteilt. Die Texte der Wahlpredigten und Unterrichtsproben werden von dem Propst oder der Pröpstin bestimmt.

§ 15

Wahlverfahren

- (1) Steht die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu, hat das Wahlgremium die Wahl binnen sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorzunehmen. Das Landeskirchenamt kann die Frist in besonderen Fällen verlängern.
- (2) Die zur Wahl erforderlichen Sitzungen sind von dem oder der nichtordinierten Vorsitzenden oder der Stellvertretung des Kirchenvorstandes der Pfarrsitzgemeinde einzuberufen und unter deren Vorsitz abzuhalten. Die erste Sitzung ist binnen zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einzuberufen.
- (3) Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist dies unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Stellt das Landeskirchenamt fest, dass die Beschlussfähigkeit aus entschuldigen Gründen nicht erreicht wurde, ist die Wahlhandlung innerhalb einer vom Landeskirchenamt bestimmten Frist zu wiederholen. Anderenfalls kann die Kirchenregierung die Pfarrstelle zur Besetzung in Anspruch nehmen.

§ 16

Wahlhandlung, Wahlleitung

- (1) Die Wahlhandlung hat innerhalb eines Zeitraumes von sieben bis 14 Tagen nach der letzten Wahlpredigt stattzufinden. Wurde von einer Wahlpredigt abgesehen, erfolgt die Wahlhandlung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist.
- (2) Der Propst oder die Pröpstin leitet die Wahl. Die Wahl ist geheim und muss durch Stimmzettel erfolgen. Stimmen, die für eine andere Person als die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen abgegeben werden, sind ungültig. Eine Aussprache über die zur Wahl stehenden Personen findet in der Wahlsitzung nicht statt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Bewerbungen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, folgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben; gewählt ist in diesem Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums hat. Kommt auch nach diesem Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen; das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde wird hiervon nicht berührt.

§ 17

Anzeige des Wahlergebnisses, Annahme und Bestätigung der Wahl

- (1) Der Propst oder die Pröpstin teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt unter Einsendung einer Niederschrift über die Wahlhandlung und der Stimmzettel mit. Der oder die Gewählte ist durch das Landeskirchenamt von der Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, sich binnen zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er oder sie ab oder erklärt sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist binnen vier Wochen eine neue Wahl unter den übrigen zugelassenen Bewerbern vorzunehmen.
- (2) Der oder die Gewählte bedarf zum Amtsantritt der Bestätigung durch die Kirchenregierung. Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn festgestellt wird, dass Voraussetzungen einer Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin gefehlt haben, im Besetzungsverfahren erhebliche Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, der oder die Gewählte gegen § 14 Abs. 3 verstoßen hat oder aus besonders wichtigen Gründen für unfähig oder ungeeignet zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des zu besetzenden Amtes erkannt wird. Vor der Entscheidung ist das Wahlgremium zu hören.

2. Unterabschnitt

Verfahren der Besetzung einer Pfarrstelle durch die Kirchenregierung

§ 18

Vokation

- (1) Steht die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchenregierung zu, so ist diese binnen sechs Monaten nach Zugang einer Bewerbung vorzunehmen.

- (2) Vor der Entscheidung der Kirchenregierung über die Benennung eines Bewerbers oder einer Bewerberin ist der für die zu besetzende Gemeinde zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin zu hören.
- (3) Die Kirchenregierung teilt dem Wahlgremium mit, wer als Bewerber oder Bewerberin in Aussicht genommen ist und fordert den Kirchenvorstand auf, ihr etwaige Einwendungen binnen sechs Wochen anzuzeigen; das Landeskirchenamt kann die Frist auf Antrag einmal verlängern.
- (4) Werden Einwendungen nicht erhoben, so hat das Wahlgremium die Vokation schriftlich zu erteilen. Mangelnde Beschlussfähigkeit oder fruchtloser Ablauf der Frist nach Absatz 2 gilt ungeachtet der Gründe als Verzicht auf das Erheben von Einwendungen. Soll einem Pfarrer oder einer Pfarrerin eine Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde übertragen werden, kann das Wahlgremium auf das Vokationsrecht verzichten.
- (5) Einwendungen nach Absatz 2 sind unter Angabe des Stimmenverhältnisses schriftlich zu begründen. Die Kirchenregierung entscheidet über die Einwendungen endgültig und teilt ihre Entscheidung dem Kirchenvorstand und der vorgeschlagenen Person mit. Zugleich fordert die Kirchenregierung die vorgeschlagene Person unter Fristsetzung zur Erklärung darüber auf, ob sie ihre Bewerbung aufrechterhält. Im Fall von Besetzungsvorschlägen des Landeskirchenamtes (§ 11) obliegt die Erklärung über die Aufrechterhaltung des Vorschlages dem Landeskirchenamt, das zuvor die vorgeschlagene Person anhört. Werden Einwendungen für begründet erachtet oder hält die vorgeschlagene Person ihre Bewerbung aufrecht, ist ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten.

§ 19

Durchführung des Vokationsverfahrens

- (1) Das Landeskirchenamt beauftragt den zuständigen Propst oder die zuständige Pröpstin mit der Durchführung des Verfahrens. Es ist eine Niederschrift über die Verhandlungen aufzunehmen. Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums in § 15 Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin hält in der Pfarrsitzgemeinde eine Vokationspredigt und eine Unterrichtsprobe. Die Texte werden vom Propst oder der Pröpstin bestimmt. Das Wahlgremium kann in besonderen Fällen darauf verzichten. Im Fall der Besetzung einer mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstelle soll eine Gastpredigt gehalten werden.
- (3) Das Verfahren für die Besetzung einer mit einem Propstamt verbundenen Pfarrstelle richtet sich nach den Bestimmungen der Propsteiordnung.

§ 20

Präsentationsrecht des Patrons oder der Patronin

- (1) Besteht auf Grund eines Patronatsrechts ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung einer Pfarrstelle, haben die Berechtigten binnen sechs Monaten ihr Vorschlagsrecht gegenüber der Kirchenregierung auszuüben.

- (2) Der Vorschlag nach Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung. Vor der Bestätigung ist das Wahlgremium in entsprechender Anwendung der §§ 18 und 19 an dem Besetzungsverfahren zu beteiligen.

- (3) Macht der Patron oder die Patronin in der bestimmten Frist von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenregierung.

3. Abschnitt

Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 21

Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob eine freigewordene Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe besetzt werden soll und über die Besetzung.
- (2) Die Kirchenregierung kann die Stelle unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist im landeskirchlichen Amtsblatt und daneben auch in anderer Weise ausschreiben. Die Bewerbung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Ausschreibung kann wiederholt werden. Die Kirchenregierung ist nicht verpflichtet, nur unter den Bewerbern auszuwählen.
- (3) Vor der Übertragung der Stelle können eine Probepredigt und eine dem Auftrag entsprechende Arbeitsprobe verlangt werden. Bei Stellen, deren Fachaufsicht einem Propst oder einer Pröpstin zugewiesen wurde, wird vor der Beschlussfassung der Kirchenregierung der Propst oder die Pröpstin angehört.
- (4) Die Stellen werden von der Kirchenregierung auf Zeit besetzt, in der Regel für sechs Jahre, soweit nicht Beurlaubungen oder Abordnungen ausgesprochen werden.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22

Einweisung in die Stelle

- (1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Einweisung in die Stelle erforderliche Anordnungen.
- (2) Wird die Entgegennahme der Berufungsurkunde oder die Mitwirkung bei der Einführung verweigert, so kann die Versetzung in den Wartestand erfolgen.
- (3) Wird die Besetzung einer Pfarrstelle nicht mit der Einführung abgeschlossen, so gilt die Besetzung hinsichtlich des Wechsels des Besetzungsrechts als nicht erfolgt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 99), zuletzt geändert am 20. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 PfErgG erhält folgende Fassung:

„Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden befristet übertragen. Die Dauer der Befristung beträgt in der Regel sechs Jahre. Eine Verlängerung ist in besonderen Fällen möglich.“

§ 2

§ 31 Abs. 1 PfErgG erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer Versetzung auf eine Stelle, die Aufgaben in einer Kirchengemeinde umfasst ohne eine Pfarrstelle zu sein, sind Propst oder Pröpstin sowie Kirchenvorstand zu hören, wenn die Stelle ohne vorherige Bewerbung übertragen werden soll. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes über das Besetzungsverfahren.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Goslar, den 23. November 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 602

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anpassung
und Sicherung der Finanzierung der Haushalte
der kirchlichen Rechtsträger der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig
(Haushaltfinanzierungsanpassungsgesetz)
Vom 23. November 2002**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz zur Anpassung und Sicherung der Finanzierung der Haushalte der kirchlichen Rechtsträger der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Haushaltfinanzierungsanpassungsgesetz) vom 28. März 1998 (Abl. S. 55), zuletzt geändert am 17. November 2000 (Abl. 2001 S. 7), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Goslar, den 23. November 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 705

**Kirchengesetz
zur 2. Änderung des Kirchengesetzes über die
Verteilung der Landeskirchensteuer (KiStVG)
Vom 23. November 2002**

Die Landessynode hat die folgende 2. Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verteilung der Landeskirchensteuer (Kirchensteuerverteilungsgesetz) vom 23. Januar 1999 (Abl. S. 47), zuletzt geändert am 20. Mai 2000 (Abl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Sonderbudgets nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 – mit Ausnahme von Kindergärten (einschließlich Horte) – können durch Kirchenverordnung Höchstgrenzen festgelegt werden. Die Höhe der Sonderbudgets wird alle 3 Jahre überprüft und ist der Kirchensteuereinnahmentwicklung anzupassen. Eine jährliche prozentuale Veränderung erfolgt nur in den von der Kirchenregierung in einer Verordnung festgelegten Bereichen.“

2. In § 8 Absatz 2, erster Halbsatz, wird der Betrag von 5.000,— DM durch den Betrag von 2.557,— Euro ersetzt.

3. § 8 Absatz 2 Buchstab b) erhält folgende Fassung:

„b) aus der Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken, für die Unterhaltsverpflichtungen der kirchlichen Körperschaften bestehen, in Höhe der hälftigen Miete. Aus der anderen Hälfte ist die Bauunterhaltung durch Bildung angemessener Rücklagen zu bestreiten. Bei Bereitstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Nutzung durch kirchliche Einrichtungen entfällt die hälftige Anrechnung bei der Budgetberechnung. Die Gebäudeunterhaltung ist aus den eigenen Einnahmen zu bestreiten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft

Goslar, den 23. November 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über den
Haushaltsplan der Landeskirche für die
Haushaltsjahre 2002/2003
Vom 23. November 2002**

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2002/2003 vom November 2001, Landeskirchliches Amtsblatt Stück I, Seite 15 ff. wird wie folgt ergänzt:

1. § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Das Verhältnis zwischen Steueranteilen und Ergänzungsbeträgen wird gemäß § 1 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer abweichend vom 23. Januar 1999 und der 1. Änderung vom 20. Mai 2000

von 31 v. H. zu 4 v. H. auf 33,5 v. H. zu 1,5 v. H.

geändert.“

2. § 8 Rücklagen wird nach Ziff. 1 wie folgt ergänzt:

„Ab 2003 unterbleibt eine Zuführung in Höhe von 931.477 € zugunsten der HSt. 9220.7410“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Goslar, den 23. November 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 411

**Kirchenverordnung
über das Vikariat (Vikariatsverordnung)
Vom 24. Oktober 2002**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes vom 29. Mai 1999 (Abl. S. 99), zuletzt geändert am 20. November 1999 (Abl. 2000 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Vikare und Vikarinnen in praktischer Ausbildung und wissenschaftlicher Fortbildung auf den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin der evangelisch-lutherischen Kirche vorzubereiten. Die Ausbildung zielt auf die Befähigung zu zeitgemäßer Verkündigung der biblischen Botschaft in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und in Verbundenheit mit der weltweiten Christenheit.

1. Abschnitt

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 2

Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) In den Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aufgenommen werden.

- a) wer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) wer die Erste theologische Prüfung vor dem von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichteten Prüfungsamt bestanden hat,
- c) wer frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich behindern,
- d) wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- e) bei dem keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen oder keine schwerwiegenden Bedenken bestehen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer oder Pfarrerin entgegenstehen,
- f) wenn sich in zwei verbindlichen Ausbildungsgesprächen keine Bedenken an einer künftigen Ausübung des pfarramtlichen Berufes ergeben haben.

(2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchstabe b zulassen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten theologischen Prüfung nach § 6 des gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig ist und sich einem Kolloquium unterzieht. Lässt sich die Gleichwertigkeit der vom Bewerber oder der Bewerberin abgelegten Prüfung nicht feststellen, so kann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Ergeben sich bei den Ausbildungsgesprächen oder der Ersten theologischen Prüfung Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst eines Bewerbers oder einer Bewerberin im Sinne von Absatz 1 Buchstabe f, so führt eine Aufnahmekommission (§ 6) ein Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin und unterbreitet der Kirchenregierung eine Empfehlung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. In dem Gespräch wird insbesondere die Verbindung von theologischem Urteilsvermögen, kommunikativen Fähigkeiten und kritischer Wahrnehmung der eigenen Person untersucht. Ferner soll der Bewerber oder die Bewerberin die eigene Motivation und den Umgang mit anderen Frömmigkeitsstilen darlegen und reflektieren können.

(4) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet auf Grund eines schriftlichen Bewerbungs-Antrages die Kirchenregierung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. Der Antrag kann frühestens nach der Anmeldung zur Ersten theologischen Prüfung eingereicht werden. Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.

§ 3

Ausbildungsplätze, Warteliste

- (1) Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst erfolgen im Rahmen der bereitgestellten Ausbildungsplätze.
- (2) Die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Landeskirchenamt in eine Warteliste aufgenommen. Überschreitet die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die festgesetzte Anzahl der Ausbildungsplätze, vergibt das Landeskirchenamt auf der Warteliste Platznummern. Die Platznummer wird anhand einer Punktebewertung ermittelt (§ 4). Der Platz auf der Warteliste bildet zusammen mit weiteren Gesichtspunkten, wie den persönlichen Verhältnissen, Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, Wartezeiten sowie gegebenenfalls der Empfehlung der Aufnahmekommission die Grundlage für die Entscheidung der Kirchenregierung.
- (3) Jeder Bewerber und jede Bewerberin bleibt solange auf der Warteliste, dass innerhalb der vorgeschriebenen Frist zwischen I. und II. Theologischen Examen das II. Examen abgeschlossen werden kann. Elternzeit und Zeiten, für die bei einer Beschäftigung Elternzeit hätte gewährt werden können, sowie Zeiten des Sonderurlaubs, Mutterschaftsurlaubs, Krankheitszeiten und eine theologische wissenschaftliche Tätigkeit unterbrechen die Wartezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die das 35. Lebensjahr vollenden, scheiden aus der Warteliste aus, soweit nicht die Kirchenregierung auf Antrag eine Ausnahme von der Altersbegrenzung zulässt.
- (4) Die Aufnahme in die Warteliste begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; die Kirchenregierung entscheidet im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.
- (5) Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Vorbereitungsdienst derjenigen Bewerber und Bewerberinnen, die bei Ablauf der Wartezeit noch nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind, entscheidet die Kirchenregierung auf Vorschlag der Aufnahmekommission, die ein Gespräch mit den Bewerbern und Bewerberinnen führt.

§ 4

Punktebewertung für die Platzierung auf der Warteliste

Die Platznummer ergibt sich anhand der Reihenfolge der Summe der Punkte nach den Buchstaben A bis B für:

- A die Examensnote
 - des Ersten theologischen Examens
 - sehr gut über 48 Examenspunkte 7 Punkte
 - gut 40 bis 48 Examenspunkte 6 Punkte
 - 32 bis 39 Examenspunkte 5 Punkte
 - befriedigend 23 bis 31 Examenspunkte 4 Punkte
 - 15 bis 22 Examenspunkte 3 Punkte
 - ausreichend 6 bis 14 Examenspunkte 2 Punkte
 - 5 bis -2 Examenspunkte 1 Punkt
- B Praktische Tätigkeiten, Promotion oder Habilitation insgesamt bis zu 2 Punkten davon für
 - Tätigkeiten wie freiwilliges soziales Jahr, Wehrdienst, Zivildienst, Entwicklungsdienst, Friedensdienst, Assistententätigkeit an einer Hochschule oder Elternzeit mit mindestens einem Jahr Dauer je Halbjahr 1/2 Punkt

- Promotion oder Habilitation 2 Punkte
- Abgeschlossene andere Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Zweitstudium 2 Punkte
- Wartezeit je Halbjahr 1/2 Punkt (maximal jedoch 2 Punkte)

Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit gleicher Punktzahl entscheidet die Kirchenregierung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes über die Platznummer auf der Bewerberliste.

§ 5

Aufnahmekommission

Der Aufnahmekommission gehören an: der Ausbildungsreferent oder die Ausbildungsreferentin (Vorsitz), ein in der Mentorentätigkeit erfahrener Propst oder eine Pröpstin, ein Mitglied auf Vorschlag der Mentorenkonferenz, zwei synodale Mitglieder der Kirchenregierung und ein juristisches Mitglied des Landeskirchenamtes ohne Stimmrecht. Der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Personalreferent oder die Personalreferentin haben das Recht, an allen Sitzungen der Aufnahmekommission teilzunehmen. Es soll darauf geachtet werden, dass mindestens zwei Männer und zwei Frauen Mitglieder der Kommission sind.

§ 6

Ausbildungsplätze und -kurse

In jedem Halbjahr, in dem jeweils eine Mindestzahl von fünf geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen erreicht wird, sonst einmal jährlich, soll ein Ausbildungskurs beginnen. Ein Kurs soll nicht mehr als elf Personen umfassen. Die Gesamtzahl aller Ausbildungsplätze im Predigerseminar soll 35 nicht überschreiten.

§ 7

Begründung des Dienstverhältnisses, Ernennung

(1) Die Begründung des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

- a) die Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf und
- b) die Berechtigung zur Führung der Dienstbezeichnung Vikar oder Vikarin.

(2) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, soweit nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Nichtigkeit und die Rücknahme einer Berufung gelten entsprechend.

§ 8

Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare geschieht in geeigneten Ausbildungsstellen, im Predigerseminar in besonderen Kursen und der Vikariatsgemeinde.

(2) Die Zuweisung der Vikare und Vikarinnen in bestimmte Ausbildungsstellen nimmt für das Landeskirchenamt der Ausbildungsreferent oder die Ausbildungsreferentin nach Anhörung des Vikars oder der Vikarin sowie der Studienleitung des Predigerseminars und des Vorstandes der Mentorenkonferenz vor.

§ 9

Obligatorische Studienbereiche (Lernfelder)

(1) Folgende obligatorische Studienbereiche (Lernfelder) in Vorbereitung und Durchführung sind Gegenstand der Ausbildung:

- Gottesdienst, Predigt, Unterricht
- Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
- Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
- Kirchenkunde mit den Handlungsfeldern: Mission, Ökumene, Diakonie, Berufswelt
- Braunschweigische Kirchengeschichte
- Öffentlichkeitsarbeit - Publizistik
- biblische Theologie
- systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns
- Sprecherziehung und liturgische Übungen (Stimmbildung).

(2) Fakultative Ausbildungsinhalte können nach Wahl durch die Vikarsgruppe aufgenommen werden.

(3) Die Vikarinnen und Vikare sollen ferner die Möglichkeit haben, im Vikariat, im pädagogischen Praktikum (Schulpraktikum) sowie in einem praktischen Arbeitsvorhaben (Projekt) vertiefte Praxiserkenntnisse zu gewinnen.

§ 10

Ausbildungsplan

(1) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind die Grundsätze für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare zu berücksichtigen.

(2) Es sollen insbesondere für jeden Vikarskurs vom Landeskirchenamt geregelt werden:

- a) die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des Predigerseminars und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b) der Einsatz der Vikarinnen und Vikare in Kirchengemeinden und die Verantwortlichkeit der Mentorinnen und Mentoren für die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte.

§ 11

Predigerseminar

(1) Während des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare soll das Predigerseminar mit den Mentorinnen und Mentoren, dem Amt für Religionspädagogik und Medienarbeit sowie den anderen Diensten und Einrichtungen der Landeskirche zusammenarbeiten.

(2) Die Studienleitung koordiniert die gesamte Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes mit allen Beteiligten. Dies geschieht in engem Kontakt mit dem Ausbildungsreferenten oder der Ausbildungsreferentin der Landeskirche.

§ 12

Mentorenvertretung und Vollversammlung

(1) Die vom Landeskirchenamt jeweils für vier Jahre zu berufenden Mentoren und Mentorinnen wählen anlässlich der ersten Sitzung der Mentorenkonferenz eine Mentorenvertretung, bestehend aus einem Sprecher oder einer Sprecherin, einer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die Mentorenvertretung kooperiert mit dem Ausbildungsreferenten oder der -referentin sowie mit der Studienleitung und kann Vorschläge für die die Gemeindegemeinschaft betreffende Ausbildungsabschnitte unterbreiten. Sie ist vor Erlass allgemeiner, die Ausbildung betreffender Anweisungen des Landeskirchenamtes zu hören.

(2) Die Vikare und Vikarinnen wählen jährlich zum Jahresende für das darauf folgende Kalenderjahr aus ihrer Mitte eine Vikarsvertretung, bestehend aus einem Sprecher oder einer Sprecherin, einer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die Vikarsvertretung kooperiert mit dem Ausbildungsreferenten oder der -referentin. Sie ist vor Erlass allgemeiner, die Ausbildung betreffender Anweisungen des Landeskirchenamtes zu hören.

§ 13

Ausbildungsrat

(1) Der Ausbildungsrat besteht aus:

- a) dem Ausbildungsreferenten oder der -referentin,
- b) der Studienleitung,
- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Dozentenkonferenz,
- d) einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin,
- e) zwei Mentorinnen oder Mentoren,
- f) einem Propst oder einer Pröpstin,
- g) einem Pfarrer oder einer Pfarrerin in den ersten fünf Amtsjahren, der oder die in der Regel als Vikar oder Vikarin dem Ausbildungsrat angehört hat,
- h) zwei Vikarinnen oder Vikaren,
- i) zwei Studierenden, davon einer Person mit Stimmrecht.

(2) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Ausbildungsrates

- a) nach Absatz 1 Buchstabe c bis g für einen Zeitraum von 4 Jahren (AR),
- b) nach Absatz 1 Buchstabe h und i für einen Zeitraum von 18 Monaten. Die Mentorenkonferenz und die Vikarsversammlung können jeweils Vorschläge dazu abgeben.

(3) Aufgaben des Ausbildungsrates sind:

- a) Begleitung der theologischen Ausbildung (erste und zweite Ausbildungsphase) und allgemeine Beratung der sich daraus ergebenden Fragen,
- b) Begleitung und Anhörung bei Entwicklung des Ausbildungsplanes und des theologischen Prüfungswesens,

- c) Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen der Ausbildung.
- d) Abgabe eines Votums vor Erlass von allgemeinverbindlichen Regelungen, die die Ausbildung betreffen, unter Berücksichtigung der Voten, die unter § 9 (1 und 2) genannt sind.

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten

§ 14

Aufgaben und Pflichten

(1) Zu Beginn des Vikariats wird den Vikaren und Vikarinnen vom Landeskirchenamt das Recht zur Verkündigung, Amtshandlung, Darreichung der Sakramente und sonstigen Dienste unter Leitung und Verantwortung des Mentors oder der Mentorin verliehen (Licentia concionandi). Vikarinnen und Vikare tragen den Talar als Amtstracht bei Gottesdienst und Amtshandlungen.

(2) Der Vikar oder die Vikarin ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für den Dienst zu befolgen. Er oder sie soll sich so verhalten, wie es dem Amt entspricht.

(3) Der Vikar oder die Vikarin ist auf den Dienst, insbesondere auf die Dienstverschwiegenheit, zu verpflichten. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes finden Anwendung.

(4) Die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Vikar oder die Vikarin soll die Wohnung so nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Vorbereitungsdienstes nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich soll die Wohnung in der Vikariatsgemeinde genommen werden.

(6) Fügt der Vikar oder die Vikarin der Landeskirche oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gelten für die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz die Regelungen des Pfarrergesetzes entsprechend.

(7) Eine bevorstehende Eheschließung soll dem Landeskirchenamt angezeigt werden.

§ 15

Rechte

(1) Vikare und Vikarinnen erhalten vom Tage der Wirksamkeit der Ernennung ab Bezüge und Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den Rechtsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Zur Anschaffung eines Talars oder sonstiger Dienstkleidung erhält der Vikar oder die Vikarin einen einmaligen Dienstkleidungszuschuss von 800 Euro.

(2) Vikare und Vikarinnen erhalten Reisekosten grundsätzlich in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Finden Kursgottesdienste in Orten statt, die nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind, kann Wegstreckenentschädigung gezahlt werden. Für die während der Ausbildung bereitgestellte Verpflegung und

Unterkunft wird ein Unkostenbeitrag erhoben, dessen Umfang vom Landeskirchenamt festgesetzt wird. Die bereitgestellte Unterkunft und die Verpflegung sind in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei einem Umzug, der im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, kann das Landeskirchenamt einen Zuschuss gewähren, der in der Regel die Kosten des Umzugs decken soll, jedoch nicht höher sein darf als die reinen Speditionskosten nach allgemeinen Bestimmungen.

(4) Für den Erholungsurlaub sind die für die Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt, ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(5) Für den Ersatz von Sachschaden, der dem Vikar oder der Vikarin bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, entsteht, gelten die entsprechenden Regelungen des Kirchenbeamtengesetzes. Die Entscheidungen trifft das Landeskirchenamt.

(6) Wird ein Vikar oder eine Vikarin durch Dienstunfall verletzt oder getötet, so wird ihm, ihr oder den Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach Maßgabe der Bestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landes Niedersachsen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewährt. Bei der Bemessung eines Unterhaltsbeitrages sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Vikar oder die Vikarin bei der Ernennung zum Pfarrer auf Probe oder zur Pfarrerin auf Probe zuerst erhalten hätte.

(7) Vikarinnen und Vikare kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der zu entrichtenden Miete und demjenigen Betrag gewährt, der 18 % des Bruttoeinkommens (Gesamtbruttoeinkommens der Ehegatten) übersteigt. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietwohnung sind die Vorgaben der Dienstwohnungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Mietbeihilfen werden nur gewährt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen. Sie dürfen den Betrag von 130 Euro je Monat nicht überschreiten.

§ 16

Abschlussbericht

(1) Die Auswertung des Vikariats geschieht durch einen Bericht der Vikarin oder des Vikars, eine Beurteilung des Mentors oder der Mentorin sowie eine Stellungnahme der Studienleitung.

Der Bericht der Vikarin oder des Vikars orientiert sich an den Schwerpunkten im Gemeindevikariat aus der Sicht des Vikars oder Vikarin:

- Beschreibung der Einsatzgemeinde, ihrer Struktur, Arbeitsweise und Arbeitsfelder,
- Erfahrungen mit der Gemeindearbeit und mit mir selbst,
- was ich gelernt und wo ich Schwerpunkte gesetzt habe,
- welche Ausbildungsphase mich besonders weitergeführt hat,
- was ich gern getan habe.

Die Beurteilung des Mentors oder der Mentorin folgt diesen Kriterien:

- Persönliche Entwicklungsfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit/Integrationsfähigkeit,
- Selbstwahrnehmung,
- Einfühlungsvermögen,
- Arbeitsorganisation,
- Kooperationsfähigkeit,
- soziales Verhalten,
- Belastbarkeit,
- Kontakt/Kommunikationsfähigkeit,
- Theologisch-hermeneutische Kompetenz.

(2) Die Beurteilung des Mentors oder der Mentorin schließt mit einer Eignungsbeurteilung: „ist für den pfarramtlichen Dienst geeignet/bedingt geeignet/nicht geeignet“.

(3) Dem Vikar oder der Vikarin wird die Beurteilung der Mentorin/des Mentors durch das Landeskirchenamt vorgelegt. Es wird die Möglichkeit zu einer abweichenden schriftlichen Stellungnahme gegeben.

(4) Die Studienleitung des Predigerseminars gibt zum Bericht des Vikars oder der Vikarin sowie zur Beurteilung des Mentors oder der Mentorin eine Stellungnahme ab, die mit einer Eignungsbeurteilung wie in Absatz 2 umschrieben schließt. Der Ausbildungsreferent oder die Ausbildungsreferentin kann eine weitere schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 17

Zuständigkeit in Personalsachen

(1) Die nach §§ 14 und 15 zu treffenden Entscheidungen sowie die Anordnung von Dienstreisen obliegen dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann die Befugnis auf die Studienleitung ganz oder teilweise übertragen.

(2) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrerrechts entsprechend.

4. Abschnitt

Dienstaufsicht

§ 18

Dienstaufsicht

(1) Die Vikare und Vikarinnen unterstehen der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen (§ 62 Pfarrergesetz). Das Landeskirchenamt kann die Dienstaufsicht der Studienleitung übertragen. Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt Aufgaben der Dienstaufsicht auch dem oder der mit der unmittelbaren Ausbildung Beauftragten übertragen.

(2) Soweit der Vikar oder die Vikarin in einer Kirchengemeinde oder einer Propstei eingesetzt ist, untersteht er oder sie unbeschadet des Absatzes 1 im Rahmen des § 23 Abs. 3 Propsteiordnung auch der Aufsicht des Propstes oder der Pröpstin.

§ 19

Verletzung der Dienstpflichten

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten kann das Landeskirchenamt dem Vikar oder der Vikarin eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen.

(2) In schwerwiegenden Fällen einer schuldhaften Verletzung der Dienstpflichten kann der Vikar oder die Vikarin aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(3) Das Disziplinalgesetz ist entsprechend anzuwenden.

5. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 20

Vorzeitige Beendigung

Das Dienstverhältnis endet vorzeitig

- a) durch Entlassung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten (§ 19 Absatz 2),
- b) durch Entlassung aus dem Dienst nach Nichtbestehen der Zweiten theologischen Prüfung (§ 21),
- c) durch Entlassung oder Ausscheiden aus dem Dienst aufgrund von §§ 19 oder 20.

§ 21

Nichtbestehen der Zweiten theologischen Prüfung

(1) Das Dienstverhältnis der Vikare und Vikarinnen endet spätestens mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ihnen das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die Aufnahme in den Probendienst zum nächstmöglichen Termin feststeht oder dass ein dienstliches Interesse an einer Zusatzausbildung die Aufnahme in den Probendienst verzögert.

(2) Das Dienstverhältnis der Vikare und Vikarinnen endet ferner mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ihnen nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung bekannt gemacht worden ist, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden, spätestens mit Ablauf des Monats, der auf die nicht bestandene Zweite theologische Prüfung folgt.

(3) Wird ein Vikar oder eine Vikarin nach nicht bestandener Zweiter theologischer Prüfung auf schriftlich zu begründenden Antrag zur Wiederholung der Prüfung zugelassen, so wird das Dienstverhältnis fortgesetzt. Wird erst nach der in Absatz 2 genannten Frist die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ausgesprochen, so wird das Dienstverhältnis vom Ersten des darauf folgenden Monats neu begründet. Das Dienstverhältnis endet bei Bestehen der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1, bei Nichtbestehen gemäß Absatz 2, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach Zulassung zur Wiederholungsprüfung. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist bis zum Ende des Monats zu stellen, in dem dem Vikar oder der Vikarin das Nichtbestehen der Prüfung bekannt gemacht wurde.

§ 22

Entlassung

(1) Der Vikar oder die Vikarin kann die Entlassung aus dem Dienst, auch ohne Angabe von Gründen, beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Der Vikar oder die Vikarin kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen oder sich schwerwiegende Bedenken herausstellen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer oder Pfarrerin entgegenstehen.

(3) Der Vikar oder die Vikarin ist zu entlassen, wenn er oder sie dienstunfähig ist.

(4) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 ist der Vikar oder die Vikarin vorher zu hören.

(5) Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses anzugeben ist.

§ 23

Austritt oder Übertritt

Der Vikar oder die Vikarin scheidet aus dem Dienst aus, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt. Die Wirkung des Ausscheidens aus dem Dienst tritt mit dem Zeitpunkt der Erklärung des Austritts oder des Übertritts ein.

§ 24

Lehrbeanstandung

(1) Liegen nachweisbar Tatsachen für die Annahme vor, dass der Vikar oder die Vikarin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten wiederholt in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühungen festhält, so findet ein Lehrgespräch entsprechend dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen statt.

(2) Die Kirchenregierung bestimmt die Personen, die das Lehrgespräch führen. Über den Verlauf des Lehrgespräches ist eine Niederschrift anzufertigen und der Kirchenregierung sowie den Beteiligten zuzustellen.

(3) Wird in dem Lehrgespräch die Feststellung getroffen, dass der Vikar oder die Vikarin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so scheidet er oder sie aus dem Dienst aus. Das Ausscheiden aus dem Dienst und der Zeitpunkt des Ausscheidens sind in einem Bescheid festzustellen.

§ 25

Verlust des Rechts der Wortverkündigung

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 14 verliert der Kandidat oder die Kandidatin das Recht der Wortverkündigung, sofern die Kirchenregierung ihm oder ihr dieses Recht nicht belässt.

6. Abschnitt

Rechtsbehelf, Inkrafttreten

§ 26

Widerspruch

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und gegen eine Zurückstellung ist der Widerspruch gegeben, der innerhalb eines Monats, nachdem die Ablehnung des Antrages oder dessen Zurückstellung dem

Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt gegeben worden ist, bei der Kirchenregierung einzulegen ist.

(2) Für die Nachprüfung von Entscheidungen, die die dienstrechtliche Stellung des in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Vikars oder der Vikarin betreffen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für den Rechtsweg gilt das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz entsprechend.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Näheres über Grundsätze und Inhalte der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig durch allgemeine Verwaltungsanordnung zu bestimmen.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie vom 1. Februar 1983 (Abl. S. 3), zuletzt geändert am 19. März 2002 (Abl. S. 47)
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausbildung der Vikare und Vikarinnen vom 1. November 1992 (Abl. 1993 S. 91), zuletzt geändert am 26. Oktober 1994 (Abl. 1995 S. 21)
- die Verwaltungsgrundsätze über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie vom 19. August 1996 (Abl. 1997 S. 8).

(2) Die bisherigen Mitglieder des Ausbildungsrates und der Mentorenvertretung bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber
Landesbischof

RS 144

Kirchenverordnung über die Aufhebung des Kirchenverbandes Wolfenbüttel

Auf Grund von § 78 Abs. 6 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Propsteivorstandes der Ev.-luth. Propstei Wolfenbüttel verordnet:

§ 1

Aufhebung des Kirchenverbandes und Rechtsnachfolge

- (1) Der Kirchenverband Wolfenbüttel wird aufgehoben.
- (2) In die Rechtsnachfolge treten grundsätzlich die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
 - Drütte in Salzgitter
 - Fämmelse
 - Groß Stöckheim
 - Hauptkirche BMV
 - Martin Luther
 - St. Johannes
 - St. Thomas
 - St. Trinitatis
 - Versöhnungskirche

Soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Trägerschaft des Kirchenverbandsamtes

- (1) Das Kirchenverbandsamt geht als Außenstelle einer Kirchlichen Verwaltungsstelle in die Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel über.
- (2) Den im Kirchenverbandsamt tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kirchenverbandes werden vom Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel Dienstverträge zu den gleichen Bedingungen angeboten, wie sie mit dem Kirchenverband Wolfenbüttel abgeschlossen wurden.
- (3) Der Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel übernimmt das Inventar und die Betriebsmittel sowie folgende Rücklagen vom Kirchenverbandsamt:
 - Betriebsmittelrücklage,
 - Personalkostenrücklage,
 - Steuernachzahlungsrücklage und
 - Inventarrücklage.
- (4) Sollte der Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel nicht gebildet werden, tritt die Evangelisch-lutherische Propstei Wolfenbüttel als zukünftige Trägerin des Kirchenverbandsamtes nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 ein.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchliche Verwaltungsstelle nimmt zunächst weiterhin für die in § 1 Abs. 2 genannten Kirchengemeinden die bislang dem Kirchenverbandsamt übertragenen Aufgaben ohne die Kirchbuchführung wahr. Die Kirchbuchführung kann der Verwaltungsstelle durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung übertragen werden.

Zur Konkretisierung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 dargestellten Aufgabenwahrnehmung wird zwischen den Kirchengemeinden und der Kirchlichen Verwaltungsstelle eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die auch Regelungen über die Kündigung der Zusammenarbeit enthält.
- (2) Die Verwaltung der im Stadtgebiet von Wolfenbüttel gelegenen evangelisch-lutherischen Kindertagesstätten wird

dauerhaft von der Kirchlichen Verwaltungsstelle wahrgenommen.

- (3) Die in § 1 Abs. 2 genannten Kirchengemeinden übertragen die Verwaltung der Friedhöfe der Kirchlichen Verwaltungsstelle.

§ 4

Vermögensauseinandersetzung

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt grundsätzlich nach den §§ 2 und 3.

Die Allgemeine Ausgleichsrücklage wird an die in § 1 Abs. 2 genannten Kirchengemeinden verteilt. Die Kirchengemeinden können unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften gemeinsam eine Zweckbestimmung dieser Mittel vorsehen.

Ein bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Haushalt des Kirchenverbandes entstehender Überschuss bzw. Fehlbetrag wird am Ende des Haushaltsjahres der Betriebsmittelrücklage zugeführt bzw. entnommen.

Das vorhandene Kapitalvermögen wird in den Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel bzw. die Propstei Wolfenbüttel überführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Bildung des Kirchenverbandes Wolfenbüttel vom 15. November 1988 (ABl. S. 40), zuletzt geändert am 18. Oktober 1991 (ABl. 1992 S. 2), außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Bildung des Evangelisch-lutherischen
Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel
Vom 24. Oktober 2002**

Auf Grund von § 59 der Propsteiordnung in Verbindung mit § 78 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Propsteisynoden der Ev.-luth. Propsteien Salzgitter-Lebenstedt und Wolfenbüttel verordnet:

§ 1

Bildung

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Propsteien Salzgitter-Lebenstedt und Wolfenbüttel bilden unter Erhaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit den Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel.

(2) Der Propsteiverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Salzgitter-Lebenstedt. Im Rahmen des geltenden Rechts hat der Propsteiverband das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu ernennen und ein Siegel zu führen.

(3) Der Propsteiverband ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck

Der Evangelisch-lutherische Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel ist Träger einer kirchlichen Verwaltungsstelle, die Serviceleistungen im Bereich der Verwaltung für die kirchlichen Rechtsträger vornehmlich in den Propsteien Salzgitter-Lebenstedt und Wolfenbüttel sowie Salzgitter-Bad und Schöppenstedt, ohne die zum Stadtgebiet von Braunschweig zählenden Rechtsträger anbietet. Die kirchliche Verwaltungsstelle hat ihren Sitz in Salzgitter-Lebenstedt. Es besteht eine Außenstelle in Wolfenbüttel.

§ 3 Bildung des Vorstandes

(1) Organ des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel ist der Vorstand. Er besteht aus jeweils einem ordnierten und zwei nichtordnierten Mitgliedern, die die Propsteivorstände der beteiligten Propsteien aus ihrer Mitte wählen.

(2) Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Neubildung der Propsteivorstände gebildet werden.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder aus den Propsteien Salzgitter-Lebenstedt oder Wolfenbüttel zu dem oder der Vorsitzenden und ein Mitglied aus der jeweils anderen Propstei zur Stellvertretung. Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Propsteiverbandes. Der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Propsteiverband im Rechtsverkehr.

(4) Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Leiter oder die Leiterin der kirchlichen Verwaltungsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Begründung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsstelle;
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan, die Abnahme der Jahresrechnung der Verwaltungsstelle sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;

- Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Propsteiverbandes;
- Entscheidung über Liegenschaften, die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen;
- Bestellung eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin.

(2) Der Vorstand berichtet einmal im Jahr über die Arbeit des Propsteiverbandes in den Propsteisynoden.

§ 5 Kirchliche Verwaltungsstelle

Die kirchliche Verwaltungsstelle bietet den kirchlichen Rechtsträgern im in § 2 genannten Gebiet nach Maßgabe entsprechender vertraglicher Vereinbarungen folgende Dienstleistungen an:

- Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse;
- Beratung in allen Belangen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Vorbereitung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen und Führung der Kassengeschäfte;
- Vermögensverwaltung;
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten;
- Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte;
- Führung der Kirchbücher und Verzeichnisse;
- kirchliches Meldewesen;
- Verwaltung der Kindertagesstätten;
- Verwaltung der Familienbildungsstätten, Diakonie-Sozialstationen, Friedhöfe und sonstigen Einrichtungen;
- Führung der Registraturen und Verwaltung der Archive;
- Übernahme sonstiger Verwaltungsaufgaben auf Grund besonderer Vereinbarungen.

§ 6 Leitung der kirchlichen Verwaltungsstelle

(1) Der Vorstand beruft im Benehmen mit dem Landeskirchenamt einen Leiter oder eine Leiterin der Verwaltungsstelle und bestimmt die Stellvertretung.

(2) Der Leiter oder die Leiterin plant und koordiniert die Arbeit der kirchlichen Verwaltungsstelle und berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die die Verwaltungsstelle betreffen.

§ 7 Finanzierung des Propsteiverbandes

Die Finanzierung des Propsteiverbandes einschließlich der Verwaltungsstelle erfolgt auf der Grundlage des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Aufsicht

Der Vorstand hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstelle. Die Fachaufsicht obliegt dem Vorstand insoweit als Angelegenheiten des Propsteiverbandes selbst betroffen sind. Im Übrigen liegt die Fachaufsicht bei dem jeweils beauftragenden Rechtsträger. Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, sich in Fragen der Fachaufsicht an das Landeskirchenamt zu wenden.

§ 9

Eintrittsrecht der Propsteien Salzgitter-Bad und Schöppenstedt

Durch Beschluss des jeweiligen Propsteivorstandes können die Evangelisch-lutherischen Propsteien Salzgitter-Bad und Schöppenstedt in den Propsteiverband eintreten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber
Landesbischof

RS 706

Kirchenverordnung zur 2. Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes Vom 12. Dezember 2002

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes (KiStVG) vom 23. Januar 1999 (Amtsblatt S. 47), zuletzt geändert vom 20. Mai 2000 (Amtsblatt S. 33) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Kirchenverordnung zur Anwendung des KiStVG vom 11. September 2000 (Amtsblatt S. 75) und der 1. Änderung vom 18. September 2001 (Amtsblatt S. 159) wird verordnet:

§ 1

1. § 8 - Härtefallregelung - erhält folgende Fassung:

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Landeskirchenamt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Einzelfallentscheidungen treffen.“

2. Der § 9 - Euro-Umstellung - entfällt.

§ 2

Folgende Anlagen zur Kirchenverordnung zur Anwendung des KiStVG werden geändert:

1. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Verwaltungsdienst (ohne Rechnungsführung) in Kirchengemeinden/Pfarrverbänden

(1) Das anteilige Budget wird durch Multiplikation der Zahl der Gemeindemitglieder mit dem Faktor 0,004 sowie einem Jahreswochenstundensatz von 900,— Euro ermittelt.

(2) Der Jahreswochenstundensatz wird je nach dem Jahresdurchschnittstarifergebnis des Vorjahres fortgeschrieben. Anschließend wird das Grundbudget gemäß § 1 Abs. 3 der Kirchenverordnung ermittelt.

2. In Anlage 2 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt geändert:

„(2) Bei kirchlichen Körperschaften, die einer kirchlichen Verwaltungsstelle/einem Verwaltungsamt angeschlossen sind, entfällt die Budgetzuweisung (s. Anlage 4, lfd. Nr. 7).

(3) Das nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Wochenstundenmaß wird mit einem Jahreswochenstundensatz von 970,— Euro multipliziert.

3. In der Anlage 3 wird der Absatz 5 wie folgt geändert:

„5. Die nach lfd. Nr. 1 bis 4 errechneten Punkte, multipliziert mit 317 Euro/Punkt, ergeben die Summe des anteiligen Budgets. Der Jahreswochenstundensatz wird je nach dem Jahresdurchschnittstarifergebnis des Vorjahres fortgeschrieben. Anschließend wird das Grundbudget gemäß § 1 Absatz 3 der Kirchenverordnung ermittelt.“

4. In Anlage 4 wird

1. die Überschrift durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Verwaltungsdienst in kirchlichen Verwaltungsstellen/Verwaltungsämtern“

2. Der Punktekatalog wie folgt ergänzt:

„2.3 Für zentrale Kirchbuchführung pro Gemeindemitglied angeschlossener Kirchengemeinde 0,00012 Punkte

2.4 Für örtliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung pro Rechtsträger 0,20 Punkte.“

Zwecks Bestellung eine/s/r Prüfer/s/in zur Prüfung des gemeinsamen Zeitbuches und des Sachbuches der Propsteien, der Propsteiverbände und der Kirchenverbände sowie zur Unterstützung der örtlichen Prüfer/innen der angeschlossenen Rechtsträger bei Bedarf.

3. der Wortlaut unter lfd. Nr. 7 wie folgt neu gefasst:

„7. Die nach lfd. Nr. 1-6 errechneten Punkte, multipliziert mit 970,— Euro/Punkt ergeben die Summe des anteiligen Budgets.

Die kirchlichen Verwaltungsstellen/Verwaltungsämter müssen den angeschlossenen Rechtsträgern für verbleibende Aufgaben Budgetanteile abtreten.

Der Jahreswochenstundensatz wird je nach dem Jahresdurchschnittstarifergebnis des Vorjahres fortgeschrieben. Anschließend wird das Grundbudget gemäß § 1 Abs. 3 der Kirchenverordnung ermittelt.

5. In der **Anlage 5** Buchstabe b) erhält der Absatz 4 folgende neue Fassung:

„4. Das nach den lfd. Nummern 1 bis 3 ermittelte Wochenstundenmaß wird mit einem Jahreswochenstundensatz von 970,— Euro multipliziert.“

6. In der **Anlage 6** erhält der Absatz 1 folgende neue Fassung:

1) Das Stundenmaß pro Woche für Kirchenvogt-, Hausmeister-, Raum- und Grundstückspflegedienste wird auf Grund folgender Kriterien festgestellt:
Das Wochenstundenmaß wird nach **Anlage 12** ermittelt und mit einem Jahreswochenstundensatz von 798,— Euro multipliziert.“

7. In der **Anlage 8** erhält der Absatz unter Buchstabe b) folgenden neuen Wortlaut:

„b) Rechtsträger mit Verwaltungsdiensten für Dritte erhalten eine Pauschale von 2.046,— Euro pro angehörtender Propstei. Weitere Kosten sind aus anteiligen Verwaltungskostenumlagen von Einrichtungen zu bestreiten.“

8. In **Anlage 10** erhält Buchstabe g) folgenden neuen Wortlaut:

„g) Gebäude, die von Einrichtungen (z. B. Diakonie-/Sozialstationen) genutzt oder nicht mehr unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen 0,— Euro
Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b des Kirchensteuerverteilungsgesetzes wird verwiesen.“

9. Zu **Anlage 11**:

1. In Absatz 1 wird der Wortlaut

„(1) Ein Sonderbudget erhalten Rechtsträger für ...“

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Ein Sonderbudget erhalten Rechtsträger unter Beachtung des § 7 Abs 2. KiStVG, wobei die Dienste mit jährlicher prozentualer Veränderung mit dem Klammerzusatz „(mit regelmäßiger Veränderung)“ zu versehen sind, für ...“

2) Folgende Sonderbudgets unterliegen der regelmäßigen Veränderung:

- 2. Stellen mit allgemein kirchlichen Aufgaben
- 8. Kostenanteile der Propsteien
- 9. Öffentlichkeitsarbeit

und erhalten gemäß Absatz 1 den Zusatz „(mit regelmäßiger Veränderung)“.

3) Absatz 1 lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. **Stellen mit allgemein kirchlichen Aufgaben** je volle Stelle pauschal 2.557,— Euro.
Teilzeitstellen werden anteilig berücksichtigt.
Innerhalb eines Rechtsträgers ist dieses Sonderbudget variabel einsetzbar.“

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt ab 1. Januar 2003 in Kraft.

Wolfenbüttel, 12. Dezember 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Bekanntmachung
über die Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 24. Juli 2002 auf Seite 164 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation zu bildenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde zuletzt im Amtsblatt v. 15. Januar 2001, S. 46, bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 13. Oktober 2002

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 19. Juni 2002

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 –, vom 21. Juni 2001 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Vom Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen sind folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) beschlossen;

a) mit Wirkung vom 1. Juli 2002:

Herr Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel, scheidet aus der ADK aus.

Als Nachfolgerin für Herrn Bodsch wird das bisherige stellvertretende Mitglied

Frau Margarete Kowalczyk, Salzgitter,

zum Mitglied,

Frau Monika Baden, Goslar,

zum stellvertretenden Mitglied für Frau Kowalczyk berufen.

Das stellvertretende Mitglied für Herrn Bodsch, Frau Anja Schnelle, Braunschweig, wird Stellvertreterin für Frau Sabine Staberow, Lengede.

b) mit Wirkung vom 1. August 2002:

Herr Michael Koska, Westerstede, scheidet aus der ADK aus.

Als Nachfolger für Herrn Koska wird das bisherige stellvertretende Mitglied

Herr Klaus Röbbken, Wardenburg,

zum Mitglied und

Herr Frank Bergmann, Sande,

zum stellvertretenden Mitglied berufen.

Das stellvertretende Mitglied für Herrn Koska, Herr Hartwig Kuschmierz, Delmenhorst, wird Stellvertreter für Herrn Heiko Garrels, Oldenburg.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Bekanntmachung der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 14.10.02, S. 226 wurde der Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 06.02. bzw. 28.08.02 über die Berufung der Mitglieder der Schiedsstelle vom 04.09.02 bekanntgemacht, der nachfolgend zur Kenntnis gegeben wird.

Wolfenbüttel, den 25. Oktober 2002

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 4. September 2002

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 59 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) durch Beschluss vom 6. Februar bzw. 28. August 2002 die Mitglieder der Schiedsstelle berufen. Danach setzt sich die Schiedsstelle wie folgt zusammen:

Kammern der Kirchen:

1. Vorsitzender der Kammern

Richter am Landgericht Johann Krieten, Buxtehude
Direktor des Arbeitsgerichts Gerhard Ohlendorf, Hameln
Richter am Arbeitsgericht Dr. Burkhard Voigt, Braunschweig

2. Beisitzer gemäß § 59 Abs. 5 Satz 1 MVG aus der Landeskirche Hannover:

Kirchenverwaltungsrat Friedhelm Kleinke, Celle
Kirchenverwaltungsrätin Regine Koch, Hameln
Kirchenverwaltungsoberrat Wolf-Dietmar Kohlstedt, Hannover
Kirchenverwaltungsrat Peter Michaelis, Hannover
Kirchenamtsrätin Ina Vorwerk, Burgwedel

aus der Landeskirche Braunschweig:

Kirchenrätin Freia Bosse, Braunschweig
Landeskirchenoberamtsrat Harald Dube, Wolfenbüttel
Bettina Kaiser, Wolfenbüttel
Landeskirchenoberamtsrat Matthias Siedentop, Wolfenbüttel

aus der Kirche Oldenburg:

Michaela Dörr, Oldenburg
Jens Hackfeld, Oldenburg
Carsten Möhlenbrock, Oldenburg
Burkhard Streich, Friedeburg (Ostfriesland)

aus der Landeskirche Schaumburg-Lippe:

Kirchenverwaltungsoberrat Willi Meier, Bückeberg

3. Beisitzer der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen gemäß § 59 Abs. 5 Satz 2 MVG aus der Landeskirche Hannover:

Renate Männche-Thieme, Wolfsburg
Werner Massow, Göttingen
Hubert Rieping, Göttingen
Wolfgang Roehl, Lehrte

aus der Landeskirche Braunschweig:

Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel
Sabine Staberow, Lengede

aus der Kirche Oldenburg:

Harald Herrmann, Jever
Ralf Reschke, Delmenhorst

Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig:

1. Vorsitzender der Kammer

Richter am Arbeitsgericht Dr. Burkhard Voigt, Braunschweig

2. Beisitzer des Diakonischen Werkes Braunschweig gemäß § 59 Abs. 6 Satz 1 MVG

Pfarrer Werner Borchert, Sickinge
Klaus Germer, Schladen
Werner Heinemann, Gifhorn
Ursula Hellert, Braunschweig
Martin Trotz, Goslar
Wolfgang Traub, Salzgitter

3. **Beisitzer der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Braunschweig gemäß § 59 Abs. 6 Satz 2 MVG**
Ronald Fettke, Braunschweig
Lothar Germer, Bad Gandersheim
Kerstin Günther, Braunschweig
Michael Heinrich, Sickinge
Frank Schacht, Braunschweig
Susanne Schrader, Bad Gandersheim
Robert Sievers, Sickinge
Dietmar Werner, Goslar

**Kammer des Diakonischen Werkes
Hannover:**

1. **Vorsitzende der Kammern**
Richter am Landessozialgericht Martin Bender, Hannover
Richter am Arbeitsgericht Daniel Dreher, Hannover
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Heinrich Kiel, Hannover
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Peter Lücke, Hannover
2. **Beisitzer des Diakonischen Werkes Hannover gemäß § 59 Abs. 6 Satz 1 MVG**
Herbert Dutt, Quakenbrück
Rolf-Rüdiger Engelking, Hannover
Edmund Hauke, Hannover
Claudia Heßner, Burgwedel
Werner Heinemann, Gifhorn
Brigitte Hoffmann, Hildesheim
Gernod Kumm, Hannover
Herr Kütke zur Lienen, Bersenbrück
Elisabeth Müller-Sutmeyer, Osnabrück
Klaus Plitzkat, Hannover
Helmut Schalk, Ganderkesee
Joachim Siedentop, Wolfsburg
Günter Siekmeyer, Nordhorn
Armin Stolte, Rotenburg/Wümme
Ingrid Wawrzynski, Hannover
Erhard Weber, Hannover

3. **Beisitzer der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk in Hannover gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 MVG**
Hedwig Bärenfänger, Bad Pyrmont
Berthold Bzdak, Kästorf
Georg Cravillon, Hannover
Helga Gutt, Göttingen
Heidi Helmsen, Himmelsthür
Susanne Hilbig, Hannover
Jürgen Höwelmeyer, Hannover
Gerhard Jackwerth, Ganderkesee
Hans Pohl, Hannover
Wolfgang Radermacher, Lilienthal
Volker Zobiack, Hannover

**Kammer des Diakonischen Werkes
Oldenburg:**

1. **Vorsitzender der Kammer**
Richter am Arbeitsgericht Tim Ole Trapp, Stade

2. **Beisitzer des Diakonischen Werkes Oldenburg gemäß § 59 Abs. 6 Satz 1 MVG**
Uwe Großholz, Vechta
Ursular Heitkamp, Nordenham
Thomas Kempe, Oldenburg
Petra Komendzinski, Oldenburg
Petra Meyer-Machtemes, Schortens
Axel Stellmann, Wildeshausen
3. **Beisitzer der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Oldenburg gemäß § 59 Abs. 6 Satz 2 MVG**
Peter Barth, Oldenburg
Rolf-Dieter Brock, Vechta
Christine Köpke, Oldenburg
Hans-Peter Oehne, Oldenburg
Walter Quathammer, Varel
Gabriele Sprehe, Oldenburg

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
Behrens

**Bekanntmachung
des Theologischen Prüfungsamtes der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 11/2002 auf Seite 226 eine Neuberufung in das Theologische Prüfungsamt bekanntgegeben. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2003

Landeskirchenamt

Kollmar

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 begonnene sechsjährige Amtszeit

Pfarrerin Christiane Klages, Wolfenbüttel,

zum weiteren Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in das Prüfungsamt berufen.

Hannover, den 3. September 2002

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Velpke (Propstei Vorsfelde)



Wolfenbüttel, den 28. Oktober 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Maria Grasleben**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2003 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria Grasleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Steterburg Bezirk II mit St. Petri Beddingen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2003 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Steterburg Bezirk II und St. Petri Beddingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Ahlum-Atzum-Wendessen**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Remigius Velheim/Ohe mit Schulenrode im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages**. Es besteht ein Patronat. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Heilige Dreifaltigkeit in Salzgitter Bad**. Die Stelle wird zum 1. April 2002 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Nikolai Barum mit St. Andreas Cramme** ab 1. November 2002 mit **Pfarrer Lennart Kruse**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Martini Vallstedt mit St. Nicolai Alvesse und Wierthe** ab 1. Dezember 2002 mit **Pfarrerin Ellen Martens**, bisher Pfarrer in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Weststadt Bezirk I in Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Dezember 2002 mit **Pastorin Marieluise Brüser**, bisher Hahausen.

Eine **Stelle für besondere Dienste zur Mithilfe in der Propstei Wolfenbüttel mit Zusatzauftrag 50 % Analyse und Konzepterstellung für ein landeskirchliches Intranet** ab 1. November 2002 mit **Pfarrer Peter Carls**.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Bornhausen mit Mechtshausen-Bilderlahe** ab 1. Januar 2003 in Stellenteilung mit **Pfarrerin auf Probe Claudia Falkeneck-Wünsche** und **Pfarrer auf Probe Thorsten Wünsche**.

Die **Pfarrstelle St. Trinitatis Bezirk West in Wolfenbüttel** ab 1. Januar 2003 im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrerin auf Probe Elke Rathert**.

Eine **Stelle für besondere Dienste für die Altenheimseelsorge in der Grothjahn-Stiftung in Schladen** ab 1. Januar 2003 im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrerin auf Probe Dorothea Hahn-Pietrzynski**.

Die **Pfarrstelle Sickinge Bezirk I mit Hötzum** ab 1. November 2002 mit **Pfarrer auf Probe Martin Feuge**, bisher Auslandsvikariat in der Schweiz.

Personalnachrichten

Beurlaubung

Pfarrer auf Probe Martin Stützer wurde vom 1. November 2002 für 1 Jahr beurlaubt für den Dienst in Blackburn.

Übernahme

Pfarrer Thomas Meyer, Grasleben, wurde mit Wirkung vom 14. Dezember 2002 in den Dienst der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche übernommen.

Versetzung in den Ruhestand

Pfarrer **Hartmut Barsnick** ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in den Ruhestand getreten.

Propst **Hans-Peter Hartig** ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. Günter Heidebroek ist am 15. Oktober 2002 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2003

Landeskirchenamt

Müller

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2003

Für das Jahr 2003 sucht das Kirchenamt der EKD wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt, Personalreferat, erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2003

Landeskirchenamt

Müller
